



Kulturförderrichtlinien der Stadt Reinbek

Präambel

In Anerkennung der Leistungen kulturell wirkender Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen stellt die Stadt Reinbek Haushaltsmittel für die Förderung der freien Kulturarbeit zur Verfügung.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Reinbek fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel die Kulturarbeit der örtlichen Kulturträger. Diese Förderung ist freiwillige Aufgabe. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
2. Es können alle Reinbeker Vereine, Verbände, Initiativen und Einzelpersonen gefördert werden, die Kulturarbeit in der Stadt Reinbek leisten. Dies gilt nicht für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Reinbek, für die gesonderte Richtlinien gelten.

II. Förderungszwecke

1. Projektbezogene Förderung

a) Projekte

Zu förderfähigen Projekten zählen insbesondere:

- von kulturellen Vereinen, Gruppen und freien Initiativen geplante Projekte kultureller Art
- Vereins- und Gruppenaktivitäten zur Belebung der Kulturarbeit in den Stadtteilen
- Kulturprogramme von eigens zur Durchführung bestimmter Projekte gebildeten Initiativen
- Durchführung auswärtiger Kulturveranstaltungen durch ortsansässige Vereine, Gruppen oder Initiativen (bzw. Beteiligung daran), wenn die Veranstaltungen geeignet sind, dem kulturellen Ansehen der Stadt Reinbek zu dienen.

b) Investitionen

Förderfähig sind Investitionen, wie Gegenstände und Geräte, sofern sie im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 150 € übersteigen und unabdingbar für die Weiterführung der kulturellen Arbeit sind.

2. Unterstützende und beratende Förderung

Die Unterstützung ist wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung. Diese Förderung umfasst insbesondere:

- die organisatorische, technische, fachliche und finanzielle Beratung
- die Vernetzung von Aktivitäten
- die Förderung des Austausches
- die Initiierung und Koordination von Kooperationen
- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit durch ein gemeinsames Internet-Kulturportal
- die Unterstützung durch Nutzungsmöglichkeiten städtischer Räume

Dieser Katalog wird der aktuellen Entwicklung und konkreten Situation angepasst.

III. Bemessungsgrundlagen

1. Die Bemessung von Zuwendungen bei projekt-bezogener Förderung soll 50 Prozent des entstehenden Defizits nicht überschreiten. Wenn Drittmittel in Anspruch genommen werden können, verringert sich diese Obergrenze entsprechend. Regelmäßig setzt diese Förderung Eigenleistungen voraus, wobei sowohl erbrachte Arbeit als auch projektbezogene Investitionen berücksichtigt werden können.
2. Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

IV. Umfang und Verfahren der Förderung

Bei Antrag auf Projektförderung muss das künstlerische Konzept, das Programm, die Organisation und der Finanzierungsplan dargestellt werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. März des Förderjahres zu stellen. Es ist grundsätzlich möglich, auch nach dieser Frist Anträge zu stellen. Diese werden dann im Rahmen der bis dahin nicht ausgeschöpften Mittel berücksichtigt.

Bei Antrag auf Zuwendung zu einer Investition ist die unabdingbare Notwendigkeit darzustellen und bei Geräten etc. mindestens drei Angebote beizufügen.

Die maximale Zuwendungshöhe beträgt in der Regel für alle Förderarten 1.500 €

Eine Zuwendung kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Der/die Antragsteller hat/haben Eigenleistungen zu erbringen. Dabei werden erbrachte Arbeit, Investitionen und finanzielle Beteiligung anerkannt.

Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung, bspw. mit dem Hinweis "Gefördert durch die Stadt Reinbek", hinzuweisen.

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft die Verwaltung. Die Verwaltung legt zu den Haushaltsberatungen für das jeweils kommende Jahr dem zuständigen Fachausschuss einen Bericht über bewilligte und abgelehnte Anträge vor.

Zur Antragsstellung und Abrechnung von Zuwendungen gelten die entsprechenden Formulare, die den Kulturförderrichtlinien als Anlage beigefügt sind.

V. Zuwendungsbedingungen

Im Übrigen haben die allgemeinen „Zuwendungsbedingungen der Stadt Reinbek“ in der jeweiligen Fassung Gültigkeit, sofern in diesen Förderrichtlinien nichts anderes ausgeführt wird.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinien der Stadt Reinbek vom 14. Mai 2009 außer Kraft.

Reinbek, den 29.04.2014

STADT REINBEK

Axel Barendorf
Bürgermeister